



# Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,  
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 28, Nummer 3, Peitz, den 27.03.2019

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Amt Peitz

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

**Redaktion:** Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

**Druck und Verlag:**

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

#### **Amt Peitz**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kita „Lutki“ Jänschwalde                                       | Seite 2 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kita „Sonnenschein“ Peitz                                      | Seite 2 |
| Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 (4) Brandenburgische Personenstandverordnung | Seite 2 |

#### **Gemeinde Drachhausen**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kita „Regenbogen“ | Seite 3 |
| Drachhausen Repräsentationssatzung der Gemeinde Drachhausen                                      | Seite 3 |

#### **Gemeinde Drehnow**

- |  |         |
|--|---------|
| Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Zimmerei Hannusch“ der Gemeinde Drehnow | Seite 4 |
| Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge                                  | Seite 5 |

#### **Gemeinde Jänschwalde**

- |   |         |
|---|---------|
| Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge | Seite 6 |
|---|---------|

#### **Gemeinde Tauer**

- |   |         |
|---|---------|
| Entschädigungssatzung der Gemeinde Tauer  | Seite 7 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kita „Spatzennest“ Tauer | Seite 8 |
| Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge             | Seite 8 |

#### **Stadt Peitz**

- |  |          |
|--|----------|
| Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Am Malxebogen“ in der Stadt Peitz                    | Seite 9  |
| Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Am Malxebogen“ der Stadt Peitz | Seite 10 |

#### **Jagdgenossenschaften**

- |   |          |
|---|----------|
| Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Drachhausen | Seite 11 |
| Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Drewitz          | Seite 11 |
| Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Peitz           | Seite 11 |
| Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Tauer                          | Seite 11 |
| Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack         | Seite 12 |

#### **Sonstige Amtliche Mitteilungen**

- |  |          |
|--|----------|
| Bekanntmachung Einwohnerversammlung Drachhausen                | Seite 12 |
| Sitzungstermine  | Seite 12 |
| Bekanntmachung 27. Sitzung des Seniorenbeirates?               | Seite 12 |
| Bienenhaltung - Eröffnung der Belegstelle Rotkäppchen          | Seite 12 |
| Beschlüsse der Gemeindevertretungen                            | Seite 13 |
| Emissionen des Kraftwerkes Jänschwalde Werke 1 und 2 Jahr 2018 | Seite 14 |
| Sprechstunden der Bürgermeister                                | Seite 15 |

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Amt Peitz

#### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz des Amtes Peitz (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18 Nr. 11), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 25.02.2019 die folgende Satzung beschlossen.

##### § 1

#### Änderung in § 3 Durchführung der Versorgung und Abrechnung

§ 3 Abs. 3 der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz des Amtes Peitz (Essengeldsatzung) erhält folgende neue Fassung:

(3) Die Bestellung der Mahlzeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgt durch die Kindertagesstätte beim beauftragten Unternehmen direkt. Die Abbestellung der Mahlzeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgt durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim beauftragten Unternehmen direkt.

##### § 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 28.02.2019

Elvira Hölzner  
Amtsdirektorin

-Siegel-

#### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde des Amtes Peitz (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18 Nr. 11), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in seiner Sitzung am 25.02.2019 die folgende Satzung beschlossen.

##### § 1

#### Änderung in § 3 Durchführung der Versorgung und Abrechnung

§ 3 Abs. 3 der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde des Amtes Peitz (Essengeldsatzung) erhält folgende neue Fassung:

(3) Die Bestellung der Mahlzeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgt durch die Kindertagesstätte beim beauftragten Unternehmen direkt. Die Abbestellung der Mahlzeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgt durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim beauftragten Unternehmen direkt.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 28.02.2019

Elvira Hölzner  
Amtsdirektorin

-Siegel-

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung

zwischen dem  
vertreten durch die Amtsdirektorin  
des Amtes Peitz

Amt Peitz  
Frau Elvira Hölzner  
Schulstraße 6  
03185 Peitz  
Stadt Guben  
Herrn Fred Mahro  
Gasstraße 4  
03172 Guben

und der  
vertreten durch den Bürgermeister  
der Stadt Guben

wird gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 BbgPStV folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

### § 1

#### Gegenseitige Bestellung einer Standesbeamtin oder eines Standesbeamten

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, gegenseitig jeweils eine Standesbeamtin oder einen Standesbeamten zu bestellen.
- (2) Die Bestellung erfolgt unbefristet, ist jedoch jederzeit nach § 3 Absatz 2 BbgPStV widerrufbar. Der Einsatz der Standesbeamtin oder des Standesbeamten in dem Standesamt des anfordernden Vertragspartners erfolgt jeweils für die erforderliche, zeitlich befristete Dauer der Unterstützung.

### § 2

#### Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass in ihren Standesämtern die für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderliche Anzahl von Standesbeamten durch eigenes Personal zur Verfügung steht und eine Unterstützung durch den jeweils anderen Vertragspartner nur in Ausnahmefällen erforderlich wird.
- (2) Die Vertragspartner sorgen für die fachliche Fortbildung ihrer Standesbeamtinnen und Standesbeamten und ihre gegenseitige Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten, damit sie im Bedarfsfall unverzüglich einsatzbereit sind.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben des anfordernden Vertragspartners erfolgt in den Räumlichkeiten von dessen Standesamt, soweit der Zugriff auf Vorgänge und Personenstandsregistereinträge nicht elektronisch erfolgen kann.
- (4) Die Vertragspartner stellen die erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Verfügung. Insbesondere übersenden sie dem Kommunalen Rechenzentrum Cottbus den von diesem vorgegebenen Antrag auf Einrichtung einer zeitlich befristeten Nutzerregelung. Die untere Fachaufsichtsbehörde erhält eine Kopie dieses Antrags. Es besteht Einvernehmen, dass im Rahmen der Nutzerregelung durch den Vertreter erzeugte Signaturen ggf. ein Attributzertifikat mit Angaben zu dem Vertragspartner oder dessen Standesamt, bei dem die Haupttätigkeit ausgeführt wird, enthalten dürfen.
- (5) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig vorausschauend über personelle Veränderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag haben können.
- (6) Die Pflicht zur personellen Unterstützung besteht nur, soweit die eigene Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.

### § 3 Personalrechtliche Folgen

Die Aufgabenerledigung der nach § 1 bestellten Standesbeamtinnen oder Standesbeamten erfolgt im Wege einer Teilabordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder § 4 Abs. 1 TVöD in dem jeweils erforderlichen zeitlichen Umfang. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten des abordnenden Dienstherrn oder Arbeitgebers (§ 61 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf, § 62 BbgKVerf) bleiben unberührt.

### § 4 Weisungsrecht

Ungeachtet der Weisungsfreiheit als Urkundspersonen gemäß § 2 Absatz 2 PStG haben die Standesbeamtinnen und Standesbeamten in organisatorisch-technischen Angelegenheiten die Weisungen des Vertragspartners zu befolgen, für den sie jeweils tätig sind.

### § 5 Kostenregelung

- (1) Über die Arbeitszeiten für das Standesamt des anfordernden Vertragspartners ist ein einfacher Zeitaufweis zu führen. Der anfordernde Vertragspartner erstattet die Personalkosten im Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die ermittelten Personalkosten können gegeneinander verrechnet werden.
- (2) Reisekosten werden auf Antrag der Standesbeamtin oder des Standesbeamten unverzüglich durch den anfordernden Vertragspartner nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.
- (3) Sachkosten werden nicht erstattet.

### § 6 Geltungsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich jeweils zum Ende des Kalenderjahres kündigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.

### § 7 Salvatorische Klausel

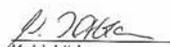
- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vertragspartner den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung so auszulegen oder anzupassen, dass der mit ihr erstrebte Zweck erreicht wird.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

### § 8 Inkrafttreten

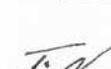
Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der beiden Vertragspartner in Kraft.

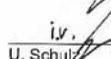
Peitz, 18.12.2018

  
E. Hölzner  
Amtsdirektorin

  
K. Lichtblau  
Stellv. Amtsdirektorin

Guben, 2.01.2019

  
F. Majiro  
Bürgermeister  
Postfach 03161 Guben

  
U. Schulz  
stellv. Bürgermeister

## Gemeinde Drachhausen

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ der Gemeinde Drachhausen (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18 Nr. 11), hat die Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 05.03.2019 die folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Änderung in § 3 Durchführung der Versorgung und Abrechnung

§ 3 Abs. 3 der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ der Gemeinde Drachhausen (Essengeldsatzung) erhält folgende neue Fassung:

(3) Die Bestellung der Mahlzeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgt durch die Kindertagesstätte beim beauftragten Unternehmen direkt. Die Abbestellung der Mahlzeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgt durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim beauftragten Unternehmen direkt.

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 07.03.2019

Elvira Hölzner  
Amtsdirektorin

-Siegel-

### Repräsentationssatzung der Gemeinde Drachhausen

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22), hat die Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 05.03.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

- | (1) Die Gemeinde Drachhausen                       | anlässlich von ...                    |
|--|---------------------------------------|
| gratuliert ...                                     |                                       |
| - Einwohnern                                       | Geburtstagen und Ehejubiläen          |
| - Unternehmen und Gewerbetreibenden                | Geschäftseröffnungen und -Jubiläen    |
| - Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen        | Jubiläen                              |
| - Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde | Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen |

(2) Die Gemeinde Drachhausen kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Drachhausen und ihrer Einwohner besonders verdient gemacht haben, mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Drachhausen ehren.

(3) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung. Dazu gehören z. B.

Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen

- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
  - verdienstvoller Vereinsvorstände oder
  - anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen
- sowie
- Kondolenz, Trauer- und Gedenkbekundungen.

## § 2

### Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

(2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Urkunden, Blumen und/oder Sachgeschenken.

(3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt (Gemeinde Drachhausen) eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

(5) Die Ehrung mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt in der Regel einmal jährlich zur Einwohnerversammlung/Woklapnica oder in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form.

## § 3

### Verleihung der Ehrenbürgerschaft

(1) Die Gemeinde Drachhausen kann Personen, die sich um die Gemeinde Drachhausen verdient gemacht haben und Einwohner dieser Gemeinde sind, die Ehrenbürgerschaft verleihen.

(2) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und den Grund zur Ehrung wird eine vom Bürgermeister und vom Amtsdirektor zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.

## § 4

### Verfahren zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft

(1) Das Vorschlagsrecht zur Würdigung mit der Ehrenbürgerschaft steht jedem Bürger der Gemeinde Drachhausen zu. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und setzt das grundsätzliche Einverständnis der zu ehrenden Person voraus.

(2) Die Gemeindevertretung beschließt nach Prüfung der eingereichten Vorschläge mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft oder nach Bekanntwerden von begründeten Tatsachen über die Aberkennung der Ehrungen in nicht öffentlicher Sitzung.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Repräsentationssatzung der Gemeinde Drachhausen, beschlossen am 14.08.2014 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Drachhausen, beschlossen am 27.10.2016, außer Kraft.

Peitz, den 07.03.2019

Elvira Hölzner  
Amtsdirektorin

-Siegel-

Anlage: Repräsentationsaufgaben

### Anlage Repräsentationsaufgaben zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Drachhausen

#### Repräsentationsaufgaben

#### Ehrung/Bezug Höchstbetrag/Euro

##### (1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:

- 80./85./90./95. Geburtstag 35
- Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit 40

##### (2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:

- 20./30./40./50./60./70./75. Geburtstag 40
- Hochzeit, Silberhochzeit 40
- 25./40./50. Dienstjubiläum 30
- Ausscheiden wegen Altersrente 40

##### (3) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:

- Eröffnung 30
- 10-jähriges Jubiläum 30
- durch 25 teilbare Jubiläen 30

##### (4) Ehrung, Anerkennung für Vereine und Kulturgruppen

- durch 5 teilbare Jubiläen 40
  - Auszeichnung, Ehrung verdienstvoller Vereinsmitglieder 40
- jeweils nach Beschluss der Gemeindevertretung**

##### (5) Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Drachhausen

- verdiente Persönlichkeiten 50

## Gemeinde Drehnow

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Zimmerei Hannusch“ der Gemeinde Drehnow

#### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow hat am 19.02.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Zimmerei Hannusch“ in der Fassung vom Januar 2019 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich im südwestlichen Bereich der Ortslage Drehnow und umfasst eine Größe von ca. 0,6 ha. Betroffen sind die Flurstücke 268 (anteilig) und 537 der Flur 1 in der Gemarkung Drehnow. Postanschrift: Hauptstraße 84 in 03185 Drehnow.

Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Auf dem Grundstück befindet sich eine Scheune mit rückwärtig angrenzendem Stall und einem Unterstand an der östlichen Grundstücksgrenze. Das vordere Bereich des Grundstücks ist in der Tiefe der angrenzenden Wohnbebauung unbebaut. Hier soll die Möglichkeit zur Wohnnutzung für den Betriebsinhaber bzw. einem Angestellten des Betriebes geschaffen werden.

Hauptinhalt der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die notwendigen Sanierungsmaßnahmen an der bestehenden Bebauung auf dem Grundstück, verbunden mit einer beabsichtigten Nachnutzung der Bestandsgebäude der ehemaligen LPG im Rahmen einer notwendigen Nutzungsänderung zur Erweiterung der bestehenden Zimmerei Hannusch.

Öffentlich ausgelegt wird, neben dem Umweltbericht als Teil der Begründung, folgende wesentliche Art umweltbezogener Informationen:

- Schalltechnisches Gutachten (Januar 2019)
- Zusätzlich liegen folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten aus.

- Landkreis SPN vom 14.09.2018
- Landesumweltamt vom 24.09.2018

Die nachfolgenden umweltbezogener Informationen sind im Umweltbericht, in den vorliegenden Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Gutachten sowie sonstigen Stellungnahmen vorhanden.

#### Boden/Fläche

Aussagen zur Flächeninanspruchnahme und zur Überbauung (Versiegelung)

Aussagen zur Altlastensituation  
Aussagen zum Baugrund/Boden

#### **Wasser**

Aussagen zum Grundwasserstand  
Aussagen zur Lösung der Niederschlagsentwässerung  
Aussagen zum Hochwasser-Risikogebiet

#### **Lebensraum/biologische Vielfalt/Tiere/Pflanzen**

Aussagen zum Lebensraum, zum Gehölzbestand, zu Fledermäusen, Brutvögeln und Insekten  
Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

#### **Klima/Luft**

Aussagen zur Ist-Situation hinsichtlich Klima und Luftqualität  
**Immissionsschutz/Mensch, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt**

Aussagen zur Bestandssituation und zu den Auswirkungen hinsichtlich Verkehrs- und Gewerbelärm  
Aussagen zu entwickelnden Schutzmaßnahmen auf der Grundlage von zu planenden Technologien

#### **Kultur und sonstige Sachgüter**

Aussagen zum Bestand

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sowie den vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen

**vom 03.04.2019 bis einschließlich 05.05.2019**

**im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz**

während folgender Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:30 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag im Monat	08:30 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während des Auslegungszeitraumes unterrichten und zur Planung äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Peitz unter [www.peitz.de](http://www.peitz.de) eingesehen werden. Weiterhin stehen über das zentrale Landesportal [blp.brandenburg.de](http://blp.brandenburg.de) und [bauleitplanung.brandenburg.de](http://bauleitplanung.brandenburg.de) Informationen zu laufenden Vorhaben der kommunalen Bauleitplanung zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

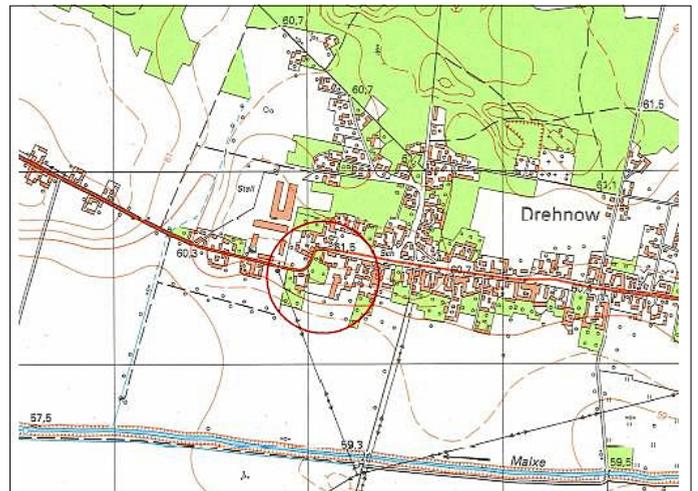
Peitz, den 07.03.2019

E. Hölzner  
Amtdirektorin

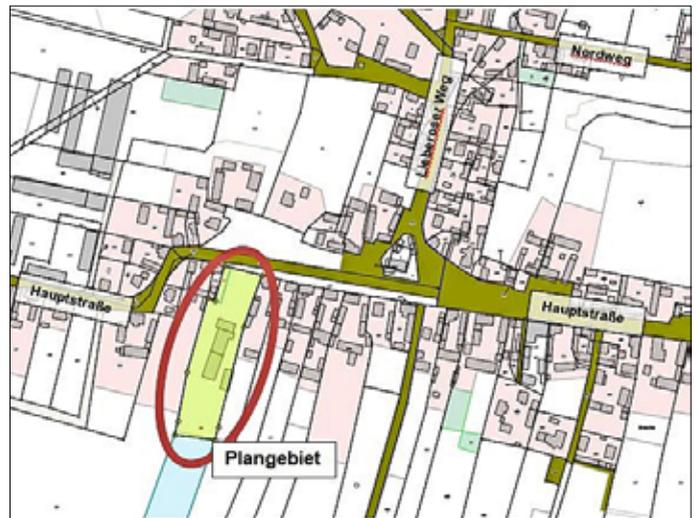
-Siegel-

Anlagen:  
Übersichtslageplan  
Geltungsbereich des Plangebietes

#### Anlage: Übersichtslageplan



räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Zimmerei Hannusch“ der Gemeinde Drehnow (gelbe Kennzeichnung)



### **Satzung der Gemeinde Drehnow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32, S. 23), sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. 1/16, Nr. 5), sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S.1474), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl 1/17, Nr. 28), und der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 15.11.2018, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 29, Nr. 50 vom 12.12.2018, S. 1243 hat die Gemeindevertretung Drehnow in ihrer Sitzung am 19.02.2019 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

## § 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Drehnow ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 15.11.2018, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 29, Nr. 50 vom 12.12.2018 dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

## § 2 Umlageatbestand

(1) Die Gemeinde Drehnow erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Drehnow mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden.

Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

## § 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuvermessungen, Verschmelzungen u. a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

## § 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

## § 5 Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2019 = 0,000824 Euro.

## § 6 Entstehen und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.

(4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

c) Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres beim Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

## § 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Drehnow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Drehnow am 26.04.2016, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz, den 07.03.2019

Elvira Hölzner  
Amtsdirektorin

-Siegel-

## Gemeinde Jänschwalde

### Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32, S. 23), sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. 1/16, Nr. 5), sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S.1474), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28), und der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 15.11.2018, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 29, Nr. 50 vom 12.12.2018, S. 1243 hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 28.02.2019 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

## § 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Jänschwalde ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 15.11.2018, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 29, Nr. 50 vom 12.12.2018 dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

## § 2 Umlagetatbestand

(1) Die Gemeinde Jänschwalde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Jänschwalde mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden.

Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

## § 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuermessungen, Verschmelzungen u. a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

## § 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

## § 5 Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2019 = 0,000824 Euro.

## § 6 Entstehen und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.

(4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

c) Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres beim Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

## § 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde am 16.06.2016, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz, den 07.03.2019

Elvira Hölzner  
Amtdirektorin

-Siegel-

## Gemeinde Tauer

### Entschädigungssatzung der Gemeinde Tauer

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22), hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 21.02.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Tauer sowie für den Ortsbeirat und den Ortsvorsteher des Ortsteils Schönhöhe.

## § 2 Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrkosten und Fernsprechggebühren, abgegolten.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(3) Fahrten des Bürgermeisters, anderer Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Ortsvorstehers zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Wenn die einfache Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien ab Ortsausgang 20 Kilometer überschreitet, werden nur die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(4) Daneben wird der Verdienstausfall erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Dienstreisen sind durch den Bürgermeister, für ihn durch seinen Stellvertreter, zu genehmigen und vom Amtsdirektor anzuordnen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro.
- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates Schönhöhe erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 Euro.
- (3) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro.
- (4) Der Ortsvorsteher des Ortsteils Schönhöhe erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 100 Euro.
- (5) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung länger als drei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (7) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung bzw. des Ortsbeirates unentschuldigt an einer Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Ortsbeirates, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (8) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (9) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

### § 4

#### Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung.
- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates 30 Euro.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.
- (5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

### § 5

#### Weitere Zahlungsbestimmungen

- (1) Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährung eines Verdienstausfalls ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtdienst, auf Antrag gewährt. Der Stundenhöchstsatz für den erstattungsfähigen Verdienstausfall wird auf 8,50 Euro begrenzt.
- (3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Tauer in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Als angemessen gilt eine Aufwandsentschädigung bis zu 1.200 Euro im Jahr.

Die Vergütungen sind gegenüber dem Amt und dem Bürgermeister unaufgefordert anzuzeigen.

### § 6

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Tauer, beschlossen am 09.10.2014, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung, beschlossen am 09.08.2018, außer Kraft.

Peitz, den 28.02.2019

*Elvira Hölzner*  
Amtsdirektorin

-Siegel-

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Tauer (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18 Nr. 11), hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 21.02.2019 die folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Änderung in § 3 Durchführung der Versorgung und Abrechnung

§ 3 Abs. 3 der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Tauer (Essengeldsatzung) erhält folgende neue Fassung:

(3) Die Bestellung der Mahlzeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgt durch die Kindertagesstätte beim beauftragten Unternehmen direkt. Die Abbestellung der Mahlzeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgt durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim beauftragten Unternehmen direkt.

### § 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 07.03.2019

*Elvira Hölzner*  
Amtsdirektorin

-Siegel-

## Satzung der Gemeinde Tauer zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32, S. 23), sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. 1/16, Nr. 5), sowie des § 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320

der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S.1474), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28), und der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 15.11.2018, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 29, Nr. 50 vom 12.12.2018, S. 1243 hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 21.02.2019 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Tauer ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 15.11.2018, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 29, Nr. 50 vom 12.12.2018 dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

## § 2

### Umlagetatbestand

(1) Die Gemeinde Tauer erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die vom Verband erfasst und gegenüber der Gemeinde Tauer mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

## § 3

### Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuermessungen, Verschmelzungen u. a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

## § 4

### Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

## § 5

### Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2019 = 0,000824 Euro.

## § 6

### Entstehen und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.

(4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:

a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

c) Der Umlageschuldner kann bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres beim Amt Peitz einen Antrag auf Einordnung als Quartalszahler stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Umlage ab dem Folgejahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilen ihres Jahresbetrages fällig.

## § 7

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Tauer zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Tauer am 07.04.2016, außer Kraft.

(3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz, den 07.03.2019

Elvira Hölzner  
Amtdirektorin

-Siegel-

## Stadt Peitz

### Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Am Malxebogen“ in der Stadt Peitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat am 27.02.2019 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Am Malxebogen“ beschlossen.

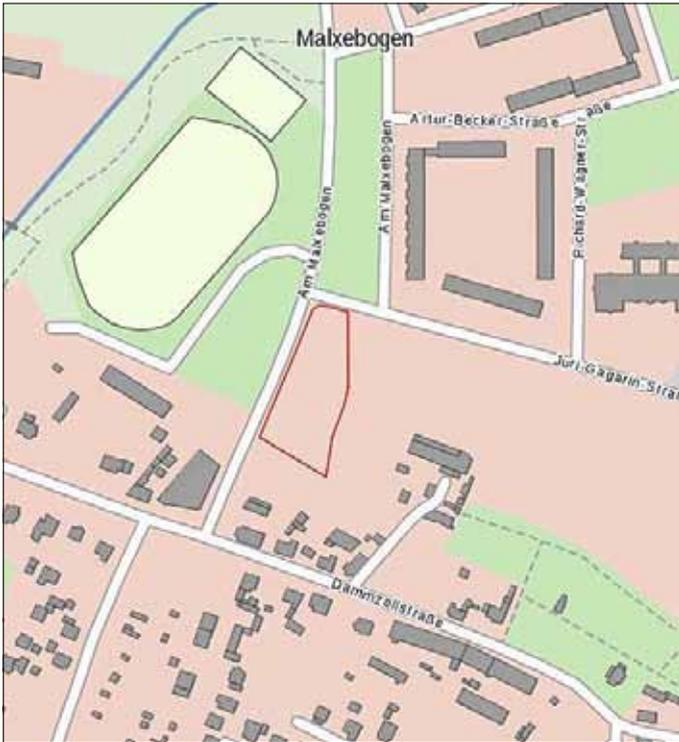
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beigefügten Anlage dargestellt. Betroffen ist das Flurstück 169 der Flur 11 in der Gemarkung Peitz, das sich südlich der Jurigagarin-Straße, an der Straße „Am Malxebogen“, befindet. Hauptinhalt des Planes ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung von Einfamilienhäusern auf dem Grundstück. Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Peitz, den 06.03.2019

E. Hölzner  
Amtdirektorin

-Siegel-

Anlage: Geltungsbereich des Bekanntmachungsplanes  
(rot umrandet)



## Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Am Malxebogen“ der Stadt Peitz

### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat am 27.02.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Am Malxebogen“ in der Fassung vom Februar 2019 beschlossen, sowie die zugehörige Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 169 der Flur 11 in der Gemarkung Peitz mit einer Fläche von 4.790 m<sup>2</sup>. Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Juri-Gagarin-Straße
- im Osten durch Freiflächen
- im Süden durch Wohngrundstücke an der Dammsollstraße und
- im Westen durch die Straße Am Malxebogen.

Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Hauptinhalt der Planung ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung von Einfamilienhäusern.

Die Planänderung erfolgt im Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Umweltprüfung.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird

- von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird

- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB zur Überwachung (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Der Planentwurf liegt einschließlich seiner Begründung  
**vom 03.04.2019 bis einschließlich 05.05.2019**  
**im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6**  
**in 03185 Peitz**

während folgender Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:30 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag im Monat	08:30 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während des Auslegungszeitraumes unterrichten und zur Planung äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Peitz unter [www.peitz.de](http://www.peitz.de) eingesehen werden. Weiterhin stehen über das zentrale Landesportal [blp.brandenburg.de](http://blp.brandenburg.de) und [bauleitplanung.brandenburg.de](http://bauleitplanung.brandenburg.de) Informationen zu laufenden Vorhaben der kommunalen Bauleitplanung zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO),“ welches mit ausliegt.

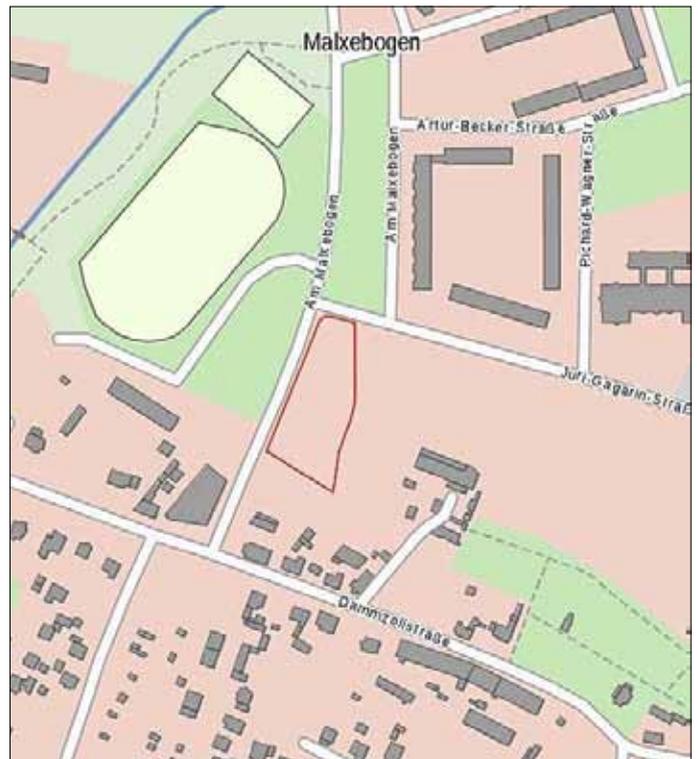
Peitz, den 06.03.2019

E. Hölzner  
Amtdirektorin

-Siegel-

Anlage:

räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Am Malxebogen“ der Stadt Peitz (rote Umrandung)



## Jagdgenossenschaften

### Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Drachhausen

Die Versammlung findet am  
**Freitag, dem 26. April 2019 um 19.00 Uhr**  
im Gemeindekulturzentrum Drachhausen statt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Verlesen der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung 2018
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Information zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Führung des Jagdkatasters
7. Diskussion zu den Tagesordnungspunkten 3 bis 6
8. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
9. Bekanntgabe und Beschluss des Haushaltsplanes 2019/2020
10. Wahl des Rechnungsprüfers für Geschäftsjahr 2019/2020
11. Beschluss über einen neuen Jagdpachtvertrag ab 01.04.2019
12. Bericht der Pächtergemeinschaft Drachhausen zur Jagdausübung und Entwicklung der Jagd
13. Schlusswort des Vorstehers

Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine geschäftsfähige Person vertreten lassen. Dies bedarf der schriftlichen Vollmacht, die dem Vorstand vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Gleiches gilt für Familienmitglieder und juristische Personen.

Es wird ein Essen gereicht.

*Der Vorstand*

### Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Drewitz

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Drewitz findet

**am Freitag, dem 26. April 2019 um 19:00 Uhr**  
**im Gemeindezentrum (Dienstleistungsgebäude)**  
Dorfstr. 71 A in Drewitz statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Drewitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Stimmen und Flächenanteile der anwesenden Jagdgenossen
3. Bestätigung der Tagesordnung und Protokollkontrolle
4. Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Erläuterung des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2019/2020
7. Erläuterung der EU-Datenschutzverordnung bezüglich § 9 (3) Bundesjagdgesetz und § 10 Landesjagdgesetz Brandenburg sowie deren Berücksichtigung in der satzungsmäßigen Regelung
8. Diskussion
9. Beschlussfassung über
  - a) Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung des Jagdjahres 2018/2019
  - b) Haushaltsplan des Jagdjahres 2019/2020
  - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers

10. Wahl der Kassenprüfer

11. Schlusswort des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft  
Im Anschluss der Mitgliederversammlung besteht die Möglichkeit ein Abendessen einzunehmen.

*gez. Jagdvorsteher*

### Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Peitz

Am **Dienstag, dem 30.04.2019** findet um **18:00 Uhr** im Verwaltungsgebäude des Amtes Peitz, Schulstraße 6, im Beratungsraum 2, die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Peitz statt.

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Vorstellung des Haushaltsplanes 2019-2020
6. Entlastung Vorstandes, Entlastung Rechnungsprüfer,
7. Bericht der Jagdpächter
8. Beschlüsse
9. Sonstiges

*gez. Fillmer*

*Vorsitzender der Jagdgenossenschaft*

### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Tauer

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Tauer, lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Tauer zur Genossenschaftsversammlung, mit Wahl des Vorstandes, am **26.04.2019 um 18:30 Uhr** in den „**Weißer Hirsch**“ (Hauptstraße 93) nach 03185 Tauer ein.

Mitglieder dieser Jagdgenossenschaft Tauer sind alle Eigentümer oder deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter von Grundflächen der Gemarkung Tauer der Flur 1 bis 5, auf denen die Ausübung der Jagd möglich ist.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht
3. Finanzbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Haushaltsplan 2019-2020
6. Diskussion der Berichte
7. Beschlussfassung
  - a) Entlastung des Vorstandes
  - b) Entlastung der Rechnungsprüfer
  - c) Haushaltsplan 2019 - 2020
  - d) Bestellung der 2 Rechnungsprüfer für 2019 - 2021
  - f) Festlegung der Datenschutzbeauftragten
8. Bericht der Jagdpächter
9. Beschlussfassung zur Änderung des laufenden Jagdpachtvertrages
10. Diskussion zur vergangenen Wahlperiode, Vorschläge zur Neuwahl
11. Wahl der Wahlkommission
12. Wahl des Jagdvorstandes, deren Stellvertreter, Schrift- und Kassenführer
13. Auszahlung des Reinertrages für die 3 Jagdjahre 2016 bis 2019
14. Schlusswort

Die Auszahlung des Reinertrages für die 3 Jagdjahre 2016 bis 2019 erfolgt nach einem Datenabgleich zeitnah zu einem späteren Zeitpunkt auf dem von Ihnen angegebenen Bankkonto. Dazu ist es erforderlich die Bankverbindung (IBAN, BIC) und eine aktuelle Flächenliste des jeweiligen Eigentümers beizubringen.

Im Anschluss an den offiziellen Teil findet ein gemütlicher Abend statt. Getränke sowie Essen werden gereicht.

*Der Jagdvorstand*

## Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack

Am **12.04.2019, um 19.00 Uhr** findet im Kulturraum des Freizeittreffs in Preilack unsere jährliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack statt.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers für das Geschäftsjahr 2018/2019
3. Bericht des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2018/2019
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Aussprache zu den Berichten
6. Führung des Jagdkatasters
7. Bericht der Pächtergemeinschaft Preilack zur Jagdausübung und Entwicklung der Jagd
8. Wahl der Rechnungsprüfer
9. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
10. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
11. Erstellung des Haushaltes für das Geschäftsjahr 2019/2020

Eigentümer, auf deren land- und forstwirtschaftlichen Flächen die Jagd ausgeübt wird sind zur jährlichen Genossenschaftsversammlung herzlich eingeladen. Sind Flächenbesitzer verhindert, können sie sich durch einen Bevollmächtigten mit einer schriftlichen Vollmacht und vertreten lassen.

gez. Bahr  
Vorstandsvorsitzender

## Sonstige Amtliche Mitteilungen



### Bekanntmachung der Einwohnerversammlung/ Woklapnica der Gemeinde Drachhausen

am **Freitag, dem 12.04.2019 um 19:00 Uhr** im Begegnungszentrum „Zum Goldenen Drachen“

#### Tagesordnung:

1. Rückblick auf 25 Jahre Gemeinde Drachhausen
2. Info zum Umbau der Kita
3. Info zu den Bauarbeiten im Begegnungszentrum „Zum Goldenen Drachen“
4. Info zum neuen Jagdpachtvertrag
5. Info zu Friedhofsangelegenheiten (Grüne Wiese)

Peitz, den 06.03.2019

E. Hölzner  
Amtdirektorin

**Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung laden alle Einwohner recht herzlich ein.**

### Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

#### Do., 04.04.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde, OT Jänschwalde-Dorf, Dienstleistungszentrum

#### Fr., 05.05.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack OT Turnow, Gemeindezentrum

#### Mo., 08.04.

17:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz Peitz, Rathaus, Seminarraum

#### Di., 09.04.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen Gemeindekulturzentrum

#### Mi., 10.04.

17:30 Uhr Ausschuss für Gewerbe, Tourismus und Kultur der Stadt Peitz Peitz, Rathaus, Seminarraum

#### Do., 11.04.

18:00 Uhr Schulausschuss des Amtes Peitz Peitz, Mosaik-Grundschule

#### Fr., 12.04.

19:00 Uhr Einwohnerversammlung Drachhausen Begegnungszentrum „Zum Goldenen Drachen“

#### Mo., 15.04.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Saal

#### Di., 16.04.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow Gemeindebüro

#### Do., 25.04.

17:00 Uhr Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Stadt Peitz Peitz, Rathaus, Seminarraum

## Bekanntmachung der 27. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 27. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:

**am Montag, dem 08.04.2019 um 10:00 Uhr**

in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz Jahnplatz 1 in Peitz, OASE 99

### Tagesordnung:

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Beratung vom 04.02.2019
3. Auswertung der Beratung des KSBR vom 11.02.2019
4. Beratung zum Stand der Vorbereitungen des 19. Senatstages und des Besuches der polnischen Senioren bei uns und Gegenbesuch am 06.06.2019
5. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
6. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder Peitz, den 06.03.2019

E. Hölzner  
Amtdirektorin

## Bienenhaltung

### Eröffnung der Belegstelle Rotkäppchen

**Am Montag, dem 3. Juni 2019 eröffnet in diesem Jahr die Belegstelle Rotkäppchen.**

Die Belegstelle ist nach Brandenburgischem Bienenzuchtgesetz vom 8. Januar 1996 staatlich anerkannt.

**In der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. August** sind im Schutzbereich der Belegstelle Rotkäppchen ausschließlich Völker der Linie der Belegstelle Rotkäppchen zu halten.

Annahme und Ausgabe von EWKs, Mehrwabenkästchen mit Drohnengitter sowie Abgabe der Königinnen erfolgt immer freitags nach telefonischer Anmeldung. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Bienenhaltung sind einzuhalten.

Insbesondere:

- **Brandenburgisches Bienenzuchtgesetz,**
- **Bienenseuchenverordnung und**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung eines Schutzbereiches zum Schutz der Belegstelle Rotkäppchen.**

Telefonische Auskünfte, Anmeldung und Bestellung sowie Termine für Öffentlichkeitsarbeit unter: Tel.: 0170 7410530

Hans Jörg Breuninger  
Belegstellenleiter

## Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

### 22. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz am 28.01.2019

Nichtöffentlicher Teil

#### **Beschluss: SP/BA/294/2019**

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt, das Vorkaufsrecht für die Flurstücke 255 und 256, Flur 1, Gemarkung Peitz, nicht auszuüben.

Für den Verkauf der Flurstücke 180, 182 und 183, Flur 1, sind gesonderte Beschlüsse für die SVV zu fertigen.

#### **Beschluss: SP/BA/296/2019**

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt den Erwerb einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 400 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 281/12, Flur 7 in der Gemarkung Peitz von der Eigentümergemeinschaft Cottbuser Straße 4, 03185 Peitz.

Alle mit diesem Erwerb verbundenen Kosten, wie Vermessungs-, Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten werden durch die Stadt Peitz getragen.

#### **Beschluss: SP/BA/297/2019**

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt den Ankauf des Flurstücks 396 der Flur 9 in der Gemarkung Peitz mit 277 m<sup>2</sup> (anteilige Verkehrsfläche Geh- und Radweg Plantagenweg) vom Diakonischen Werk Niederlausitz gGmbH.

Alle weiteren mit diesem Verkauf verbundenen Kosten, wie Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten übernimmt die Stadt Peitz.

### 32. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 07.02.2019

Öffentlicher Teil

#### **Beschluss: Dra/BA/085/2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen beschließt den Wechsel der aus der LEADER Region „Spreewald Plus“ Lübben zur LAG Spree-Neiße-Land e.V. für die Förderperiode 2021 bis 2027.

#### **Beschluss: Dra/BA/086/2019**

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen für die Objektplanung mit Außenanlagen LP 5 bis 9 für das Vorhaben Umbau- und Sanierung der Kita „Regenbogen“ Drachhausen mit Anbau Treppenhaus Bieter Nr. 2 (Ingenieurbüro Peter Stefani aus Cottbus).

#### **Beschluss: Dra/BA/087/2019**

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen für Tragwerksplanung LP 4, 5 und 6 zum Vorhaben Umbau- und Sanierung der Kita „Regenbogen“ Drachhausen mit Anbau Treppenhaus in Höhe an Bieter Nr. 3 (Ingenieurbüro Peter Stefani aus Cottbus).

#### **Beschluss: Dra/BA/088/2019**

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen

Fachplanung Haustechnik HLS – LP 3 und 5 bis 9 zum Vorhaben Umbau- und Sanierung der Kita „Regenbogen“ Drachhausen mit Anbau Treppenhaus an Bieter Nr. 2 (Ingenieurbüro Jürgen Wolter aus Cottbus).

#### **Beschluss: Dra/BA/089/2019**

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen

Fachplanung Haustechnik Starkstrom und Informationstechnik – LP 3 und 5 bis 9 zum Vorhaben Umbau- und Sanierung der Kita „Regenbogen“ Drachhausen mit Anbau Treppenhaus an Bieter Nr. 4 (Ingenieurbüro Ditmar Wernicke aus Cottbus).

### 39. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 12.02.2019

Öffentlicher Teil

#### **Beschluss: Tei/BA/166/2019**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Vergabe der Pflegeleistungen für den Erlebnispark Teichland für die Jahre 2019 bis 2021 an den Bieter 4 (Fa. Heiner GmbH aus Tauer).

#### **Beschluss: Tei/BA/165/2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt den Wechsel der Gemeinde Teichland aus der LEADER Region „Spreewald Plus“ Lübben zur LAG Spree-Neiße-Land e. V. für die neue Förderperiode 2021 bis 2027.

### 29. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 19.02.2019

Öffentlicher Teil

#### **Beschluss: Dre/KÄ/104/2019**

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit den dazugehörigen Unterlagen.

#### **Beschluss: Dre/BA/105/2019**

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Satzung der Gemeinde Drehnow zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

#### **Beschluss: Dre/BA/102/2019**

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt auf der Grundlage des § 12 Baugesetzbuch (BauGB) den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Zimmerei Hannusch“ (Teil A) mit den zugehörigen textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Stand vom Januar 2019. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.

Die Unterlagen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

#### **Beschluss: Dre/BA/101/2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt den Wechsel aus der LEADER Region „Spreewald Plus“ Lübben zur LAG Spree-Neiße-Land e. V. für die neue Förderperiode 2021 bis 2027.

### 34. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 21.02.2019

Öffentlicher Teil

#### **Beschluss: Tau/BAD/132/2019**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Entschädigungsatzung der Gemeinde Tauer.

#### **Beschluss: Tau/BA/129/2019**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, das Amt mit der Vorbereitung und Umsetzung der Errichtung einer Buswendeschleife in Tauer-West zu beauftragen. Voraussetzung für die Umsetzung ist die Bereitstellung von Fördermittel.

#### **Beschluss: Tau/BA/135/2019**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Vergabe von Honorarleistungen für die Planung einer Buswendeanlage zur Sicherung des Schülerverkehrs an den Bieter mit dem Angebot Nr. 2 (Firma Meister aus Cottbus)

#### **Beschluss: Tau/BA/131/2019**

Die Gemeindevertretung Tauer lehnt den Beschluss zur Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten der Gemeinde Tauer ab.

#### **Beschluss: Tau/BA/133/2019**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Satzung der Gemeinde Tauer zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

#### **Beschluss: Tau/BA/128/2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt den Wechsel der Gemeinde Tauer aus der LEADER Region „Spreewald Plus“ Lübben zur LAG Spree-Neiße-Land e. V. für die neue Förderperiode 2021 bis 2027

#### **Beschluss: Tau/OA/134/2019**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Tauer (Essengeldsatzung). Nichtöffentlicher Teil

#### **Beschluss: Tau/BA/130/2019**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den Ankauf des Flurstücks 496 der Flur 4, Gemarkung Tauer, mit einer Fläche von ca. 1.713 m<sup>2</sup> zu einem Gesamtpreis von 2.965,72 Euro. Zusätzlich trägt die Gemeinde die mit dem Grunderwerb verbundenen Kosten.

## Emissionen des Kraftwerkes Jänschwalde Werke 1 und 2 im Jahr 2018

Die Lausitz Energie Kraftwerke AG betreibt auf der Gemarkung der Gemeinde Neuendorf das Kraftwerk Jänschwalde. In den Dampfkesseln der Werke 1 und 2 werden auf der Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landesamtes für Umwelt Brandenburg neben den Regelbrennstoffen Braunkohle und Heizöl auch Sekundärbrennstoffe mitverbrannt. Mit der Erteilung des Genehmigungsbescheides zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoff in den Dampfkesseln der Werke 1 und 2 des Kraftwerkes Jänschwalde sind in Umsetzung des § 23 der 17. BImSchV die Emissionen an Luftschadstoffen jährlich der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

In Erfüllung dieser Verpflichtung wird nachfolgend für das Jahr 2018 über die Ergebnisse der Luftreinhaltung bei der Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen in den Werken 1 und 2 des Kraftwerkes Jänschwalde berichtet:

### 1. Emissionsgrenzwerte für die kontinuierlich gemessenen Schadstoffe

Schadstoff	einzuhaltende Emissionsgrenzwerte in mg/Nm <sup>3</sup>	
	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert
Gesamtstaub	10	20
Stickstoffoxide	200	400
Schwefeloxide	362	724
Kohlenmonoxid	188	376
Quecksilber	0,03	0,05

Der Schwefelabscheidegrad darf im Tagesmittel 96 Prozent nicht unterschreiten.

An den Kraftwerksblöcken der Werke 1 und 2 traten 6 Einzelüberschreitungen von Halbstundenmittelwerten des Schadstoffes CO auf. Ebenso konnten 2 NO<sub>x</sub>-Tagesmittelwerte u. A. im Rahmen einer Außerbetriebnahme nicht eingehalten werden. 3 Überschreitungen von Hg-Halbstundenmittelwerten waren auf nicht vertragskonforme Lieferung von Sekundärbrennstoffen zurückzuführen. Ein umfangreiches Analyse- und Maßnahmenprogramm in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Erzeuger führte im Zuge dessen zu einer Verbesserung des Qualitätsmanagements. Den Anforderungen an die Information der Behörde nach § 21 (1) der 17. BImSchV wurde dabei jeweils entsprochen.

Die Ergebnisse der an der kontinuierlichen Emissionsmesstechnik durchgeführten Kalibrierungen bzw. Vergleichsmessungen weisen nach, dass diese Geräte die Emissionen der Kraftwerksblöcke entsprechend den geltenden Vorschriften erfassen und auswerten.

### 2. Grenzwerte und Messwerte für Schadstoffe, die jährlich durch Einzelmessungen zu überwachen sind

In der Änderungsgenehmigung zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen ist festgelegt, dass für die nicht kontinuierlich überwachten Schadstoffe im ersten Betriebsjahr sechs Einzelmessungen in regelmäßigen Abständen zu erfolgen haben. In den nachfolgenden Betriebsjahren haben jährlich wiederkehrend Einzelmessungen an drei Tagen an einem Dampferzeuger zu erfolgen.

Im Werk 1 fanden gemäß Genehmigung die Messungen am Rauchgaskanal des Dampferzeugers B2 im Zeitraum 16. - 18.04.2018 statt. Im Werk 2 wurden die Messungen im Zeitraum 03. und 04. sowie am 07.05.2018 am Rauchgaskanal des Dampferzeugers D2 durchgeführt.

Folgende Ergebnisse werden durch den Gutachter ausgewiesen:

Schadstoff	Emissionsgrenzwert mg/Nm <sup>3</sup>	Werk Y1		Werk Y2	
		Mittelwerte der Einzelmesswerte mg/Nm <sup>3</sup>	Höchster Einzelmesswert mg/Nm <sup>3</sup>	Mittelwerte der Einzelmesswerte mg/Nm <sup>3</sup>	Höchster Einzelmesswert mg/Nm <sup>3</sup>
		mg/Nm <sup>3</sup>	mg/Nm <sup>3</sup>	mg/Nm <sup>3</sup>	mg/Nm <sup>3</sup>
organische Verbindungen angegeben als Gesamtkohlenstoff	10	1,7	2,8	1,9	2,7
Quecksilber (gesamt)	0,05	0,010	0,014	0,012	0,015
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	20	0,3	0,5	0,2	0,4
gasförmige anorganische Fluorverbindungen angegeben als Fluorwasserstoff	1	< 0,1	0,1	0,1	0,3
Summe Cadmium und Thallium	0,01	0,0014	0,0018	0,0011	0,0013
Summe Schwermetalle (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Zn)	0,5	0,160	0,290	0,078	0,085
Summe Schwermetalle (As, Cd, Cr, Co) + Benzo(a)pyren	0,05	0,009	0,010	0,012	0,016
Dioxine und Furane <sup>1)</sup>	0,05	0,0015	0,0016	0,0016	0,0017

<sup>1)</sup> ngTEQ/Nm<sup>3</sup> gemessen gemäß § 18 Abs. 5 der 17. BImSchV über 6 Stunden (TEQ – Toxizitätsäquivalent gemäß Anlage 2 zur 17. BImSchV)

Die zusammenfassenden Messberichte der Gutachter dokumentieren, dass bei der Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen diese Grenzwerte ausnahmslos sicher eingehalten werden.

Die Messberichte wurden vom **Landesamt für Umwelt Brandenburg**, Abteilung Technischer Umweltschutz T24, geprüft. Dabei gab es keine Beanstandung.

## Sprechstunden der Bürgermeister

<b>Drachhausen:</b>	<b>Bürgermeister Fritz Weitow</b> mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 20A	Tel.: 035609 203
<b>Drehnow:</b>	<b>Bürgermeister Erich Lehmann</b> dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
<b>Heinersbrück:</b>	<b>Bürgermeister Horst Gröschke</b> donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
<b>Ortsteil Grötsch:</b>	<b>Ortsvorsteher André Wenzke</b> gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
<b>Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf</b>	<b>Bürgermeister Helmut Badtke</b> jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
<b>OT Jänschwalde-Ost:</b>	<b>Ortsvorsteher Thorsten Zapf</b> Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt, Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	Tel.: 035607 358
<b>OT Drewitz:</b>	<b>Ortsvorsteher Heinz Schwietzer</b> jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
<b>OT Grieben:</b>	<b>Ortsvorsteher Hartmut Fort</b> Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
<b>Peitz:</b>	<b>Bürgermeister Jörg Krakow</b> 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 81520 NEU
<b>Tauer:</b>	<b>Bürgermeisterin Karin Kallauke</b> dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
<b>Teichland:</b>	<b>Bürgermeister Harald Groba</b> Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
<b>Turnow-Preilack:</b>	<b>Bürgermeister Rene Sonke</b> dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977
gerade Wochen:	Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15	
ungerade Wochen:	Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	

